HASLE bei Burgdorf

Verordnung «Energiebatze»

vom 27. Juni 2022

in Kraft ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 3

II. Förderbeiträge 3

III. Allgemeine Bestimmungen 4

IV. Beitragsgesuch 4

V. Förderprojekt 4

VI. Finanzierung 5

VII. Schlussbestimmungen 5

Gestützt auf das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 15. Mai 2022 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung «Energiebatze»

I. Allgem
II. eine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe

Art. 1 [1]Die Gemeinde Hasle b.B. fördert die sparsame und umweltschonende Energienutzung innerhalb des Gemeindegebiets. Sie unterstützt dabei Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und schafft Anreize, mehr erneuerbare Energien einzusetzen bei privaten Wohnbauten und gewerblich genutzten Liegenschaften. Um diesen Grundsatz umzusetzen, werden finanzielle Mittel für konkrete Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Ziele

[2] Mit der vorliegenden Verordnung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Initiative zur Senkung der lokalen CO^2- Belastung sowie die nachhaltige Energienutzung
- Massnahmen, die der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung im Wohnbaubereich (Bausanierungen) dienen und zu einer Verbesserung der energetischen Situation beitragen.

II. Förderbeiträge

Gebäudeausweis GEAK® Plus

Art. 2 [1] Der GEAK ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone. Der GEAK® Plus ist förderberechtigt.

Thermische Solaranlagen

Art. 3 [1] Beiträge an thermische Solaranlagen werden ab einer Absorberfläche von mindestens $3m^2$ gewährt (ausgenommen Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung). Es werden ausschliesslich Anlagen für solarthermische Nutzung (Wasser/Heizungsunterstützung) gefördert.

Photovoltaik / Solaranlagen

Art. 4 [1] Beiträge an Photovoltaik werden gewährt für:

<u>KLEIV (Kleine Einmalvergütung)</u>

Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen unter 100kW

<u>GREIV (Grosse Einmalvergütung)</u>

Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen ab 100kW.

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik

Art. 5 [1] Beiträge an Gebäudesanierungen / Haustechnik werden gewährt, wenn Massnahmen an der Gebäudehülle / Haustechnik getroffen werden, welche zu einer energetisch bedeutenden Verbesserung führen. Verwendet werden müssen die zertifizierten Bauteile der MINERGIE® - Module (https://www.minergie.ch/de/zertifizieren/module/) resp. www.topten.ch bei der Haustechnik.

[2] Das Ersetzen eines Elektroboilers durch einen neuen Wärmepumpenboiler wird mit einem Förderbeitrag unterstützt.

Wärmeverbund

Art. 6 [1] Der Wärmeverbund ist förderberechtigt, wenn er CO^2-neutral betrieben wird. Bezugsberechtigt innerhalb eines Wärmeverbundes sind die Wärmebezüger. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

Haushaltgeräte

Art. 7 [1]Der Ersatz von elektrischen Geräten (Backöfen, Steamer, Gefriergeräte, Geschirrspüler, Kühlschränke, Kochfelder, Waschmaschinen, Wäschetrockner), welche auf der www.topten.ch Liste mit dem Label A oder B aufgeführt sind, sind förderbeitragsberechtigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 [1] Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet ein vom Gemeinderat Hasle b. B. eingesetzter Ausschuss. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet der Gemeinderat Hasle b. B. abschliessend.

[2] Beiträge werden ausgerichtet, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hasle b.B.
- Liegenschaft im Gemeindegebiet Hasle b.B. (für private Wohnbauten und gewerblich genutzte Liegenschaften)
- Vollständig eingereichtes Beitragsgesuch

Förderbeiträge

Art. 9 Die Förderbeiträge werden je Objekt oder Gerät ab einem Mindestbetrag von CHF 100.00 einmalig ausbezahlt. Tiefere Beträge gelangen nicht zur Auszahlung.

IV. Beitragsgesuch

Beitragsgesuch

Art. 10 Das Beitragsgesuch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Anschaffung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für die Festlegung des Förderbeitrags ist das Datum des Gesuchs massgebend.

V. Förderprojekte

Gebäudeausweise GEAK® Plus

Art. 11 Der Beratungsbericht GEAK® Plus wird mit CHF 500.00 gefördert.

Solaranlagen (Warmwasseraufbereitung)

Art. 12 CHF 150.00 pro m^2 Absorberfläche, max. CHF 600.00 pro Objekt.

EIV (Einmalige Vergütung: KLEIV/GREIV)

Art. 13 Einmalige Auszahlung, CHF 150.00 pro kWp, max. CHF 1'500.00.

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik

Art. 14 [1] Die Produkte müssen auf der Seite von www.minergie.ch oder www.topten.ch aufgeführt sein, um förderberechtigt zu sein. Die detaillierte Rechnung mit dem neu berechneten U-Wert ist beizulegen.

- Dach oder Estrichboden mit Isolation, pro m^2 CHF 30.00
  U-Wert max 0,20 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Fassade pro m^2 CHF 30.00
  U-Wert max. 0,20 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Kellerdecke pro m^2 CHF 10.00
  U-Wert max. 0,25 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Pro Fenster CHF 100.00
  UW max. 1,00 W / UG max. 0,70 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Pro Aussentüre CHF 100.00, max. CHF 200.00 pro Objekt
- Wärmepumpe CHF 200.00
- Umwälzpumpe CHF 50.00
- Boilerersatz durch einen Wärmepumpenboiler CHF 200.00

[2] Für die aufgeführten Massnahmen wird pro Objekt und Jahr max. ein Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 ausbezahlt.

Wärmeverbund

Art. 15 Pro angeschlossenes Objekt CHF 500.00

Haushaltsgeräte

Art. 16 Für Haushaltgeräte werden 10% des Anschaffungspreises ausbezahlt. Art. 9 bleibt vorbehalten.

VI. Finanzierung / Auszahlung

Finanzierung

Art. 17 [1]Der Energiebatze Hasle b.B. wird im Rahmen des Budgets jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Auszahlung

[2] Pro Jahr wird max. ein Viertel der Konzessionsabgabe BKW vom Vorjahr ausbezahlt. Übersteigen die Gesuche den budgetierten Betrag, werden keine weiteren Beiträge bewilligt. Nicht ausbezahlte Mittel verfallen.

VII. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit und Vollzug

Art. 18 Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Ressort Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung
Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 27. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinderat Hasle b.B.

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Raymond Weber	Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 14. Juli 2022 in Anzeiger Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde bei Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Verordnung tritt somit auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Berger